

Förderrichtlinien für den Stadtjugendring Regensburg

Zur Förderung von Projekten im Sinne von „Toleranz und Demokratie in Regensburg“

1. Sicherung der Nachhaltigkeit des „Lokalen Aktionsplan Regensburg“ als Zweck der Förderung

Durch einen eigens hierfür eingerichteten Aktionsfond „Toleranz und Demokratie in Regensburg“ in Höhe von 12.000 Euro der Stadt Regensburg, den der Stadtjugendring Regensburg im Auftrag der Stadt verwaltet, können diese Gelder an Vereine, Initiativen und andere Träger vergeben werden, die Projekte im Rahmen dieser Richtlinien durchführen.

2. Gegenstand der Förderung

Nichtstaatliche Organisationen, eingetragene gemeinnützige Jugendverbände, Vereine, Fördervereine von Schulen etc. sind aufgerufen, Maßnahmen zur Förderung von Demokratie und Toleranz zu entwickeln und diese beim Stadtjugendring einzureichen und damit präventiv, entsprechend des lokalen Bedarfs, gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus aktiv zu werden.

Aufbauend auf die Erfahrungen und Entwicklungen im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ werden Projekte mit folgenden Ansätzen gefördert:

- a) Projekte, die die Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft sowie die Stärkung des Engagements für Vielfalt, Toleranz und Demokratie zum Ziel haben.
In was für einer Gesellschaft wollen wir leben? Was bedeutet Demokratie? Wo sind die Grenzen aber auch die Chancen der Demokratie? Was muss eine Demokratie aushalten?
Dies sind einige Fragen, die inhaltlich zielgruppengerecht beleuchtet werden sollten.
- b) Projekte, bei denen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Kulturen und Lebensformen anhand konkret erfahrbarer Aktionen demokratische Strukturen aktiv vermittelt werden, um somit das Verständnis für demokratische Werte zu schärfen.
- c) Projekte, bei denen Multiplikatoren und Verantwortliche in Vereinen und Verbänden in der Stadt Regensburg dahingehend gestärkt werden, dass sie sich mit rechtsextremer Gewalt und menschenfeindlichen Einstellungen auseinandersetzen.
- d) Projekte, die Unterwanderungsversuchen Rechtsextremer in Vereinen und Verbänden durch gezielte Grenzsetzung und somit Stärkung der demokratischen und vielfältigen Vereins- und Verbandsstruktur in Regensburg konstruktiv begegnen.

3. Zielgruppe

- Multiplikator/innen, Lehrkräfte, Erzieher/innen
- Kinder, Jugendliche, Mädchen, Frauen, Jungen, Männer
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure/innen
- Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden
- Kommunalpolitische Vertreter/innen

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt beim Stadtjugendring sind zuwendungsberechtigte nichtstaatliche Organisationen, z. B. eingetragene gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbHs, Stiftungen, Bürgerinitiativen etc.

5. Förderungsvoraussetzungen für Projekte

Gefördert werden Projekte die folgende Punkte alle erfüllen:

- Projekte, die mindestens einer Kategorie von Ansätzen zugeordnet werden können, wie sie in Nr. 2 dieser Richtlinien ausformuliert sind
- Projekte, die sich an eine oder mehrere definierten Zielgruppen richten (vgl. Nr. 3 dieser Richtlinien)
- Projekte, die im Förderzeitraum innerhalb eines Kalenderjahres begonnen und abgeschlossen werden können
- Projekte, die sich gezielt auf die Stadt Regensburg beziehen
- Projekte, die die unterschiedlichen Perspektiven von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern in ihrem Konzept ausdrücklich berücksichtigen
- Projekte die klar überprüfbar sind und mindestens einen Indikator formuliert haben
- Projekte, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die ausschließlich auf die Erstellung von Materialien ausgerichtet sind
- Projekte ohne aktive Zielgruppenbeteiligung
- Projekte, die außerhalb des präventiven Bereichs anzusiedeln sind
- Projekte mit agitatorischen Zielen
- Projekte, die bereits im Rahmen dieses Fonds schon einmal gefördert worden sind
- Sprachkurse
- reine Sportangebote
- reine Gewaltpräventionsprojekte
- reine Ausstellungen

6. Umfang der Förderung

- Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es muss ein einfacher Finanzierungsplan beigelegt werden.
- Förderungsfähig sind Honorar-, Sach- und Materialkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Die Fördersumme beträgt maximal 2.000 Euro pro Einzelprojekt. Eigenmittel müssen in der Höhe von 10 Prozent der beantragten Fördermittel erbracht werden. Diese Eigenmittel sind in entsprechender Form bei der Beantragung und Abrechnung darzulegen. Dabei kann es sich auch um ehrenamtliche Arbeit handeln.

7. Bei Ausgaben für die Projekte ist zu beachten:

- Honorarzahlungen müssen vorab in Honorarverträgen geregelt sein. Die Höhe des Honorars muss sich nach den im betreffenden Bereich üblichen Sätzen richten. Honorarzahlungen sind Sachkosten.
- Personalkosten sind nicht förderfähig.
- Pauschalen (wie z. B. für Telefon) werden nicht abgerechnet.
- Es dürfen keine Investitionsgüter angeschafft werden.
- Fahrtkosten werden mit 0,20 € pro gefahrenen Kilometer vergütet; hier Nachweis mit Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der Kilometer vorlegen.
- Mit den Fördergeldern ist wirtschaftlich umzugehen. Alle Ausgaben müssen plausibel sein und dem Zweck des Projektes dienen.
- Für Gruppenangebote sind TN-Listen zu führen; Inhalt: Namen, Vornamen, Adressen, Unterschriften und die Dauer der Teilnahme
- Für Aufträge ab 500 Euro (netto) ist ein Vergabevermerk zu erstellen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass das wirtschaftlichste Angebot zu nutzen ist.

8. Verfahren/Antragsstellung:

Förderanträge sind beim Stadtjugendring Regensburg (Posteingangsstempel) schriftlich und möglichst per E-Mail einzureichen.

Dem Förderantrag (Formblatt: Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen von „Toleranz und Demokratie in Regensburg“) mit verbindlichem Finanzierungsplan ist eine unterschriebene Demokratieerklärung beizulegen.

9. Genehmigung der Projektmittel

Die eingegangenen Projektanträge werden zeitnah von der Geschäftsstelle des Stadtjugendringes bearbeitet und mit einem ausgearbeiteten Vorschlag dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Der Projektträger erhält die Förderzusage mittels eines Bewilligungsschreibens.

10. Auszahlung der Projektmittel und finanzieller Nachweis

Die Auszahlung der Projektfördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Nachweis muss Originalbelege, Honorarverträge, Bericht, Fotos, Presseberichterstattung beinhalten. Näheres wird im Bewilligungsschreiben festgelegt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Projektende vorzulegen mit

- dem unterschriebenen Formblatt Verwendungsnachweis / zahlenmäßiger Nachweis (vollständige Liste über die getätigten Ausgaben und Einnahmen des Projektes, nach Datum chronologisch geordnet);
- den Originalbelegen;
- kurzem Sachbericht (maximal eine Seite, inhaltlich übereinstimmend mit den festgelegten Zielen und dem Erfolgsindikator gemäß Antrag).